

Wer ist berechtigt, sich impfen zu lassen?

Anspruchsberechtigt sind Risikopatient_innen immer dann, wenn ihre Gruppe an der Reihe ist. Derzeit ist die Prioritätengruppe zwei aufgerufen, sich impfen zu lassen.

Allerdings sind die Prioritätengruppen zu groß, um alle Menschen in einer Gruppe auf einmal impfen zu lassen. Daher wird innerhalb der Prioritätengruppe auch eine Reihenfolge vorgegeben. Dies macht das Land NRW.

Ich wohne nicht in der StädteRegion, arbeite aber dort oder umgekehrt. Wo darf ich mich impfen lassen?

Für die Zuordnung zu einem Impfzentrum aufgrund von einer Erkrankung gilt das Wohnortprinzip. Bei Berufsgruppen, die zur Impfung aufgerufen wurden (zB Pflegepersonal), gilt das Dienstortprinzip.

Ich habe gehört, die Reihenfolge wurde zugunsten von Risikoerkrankungen geändert. Wie komme ich an eine schnelle Impfung?

Die Reihenfolge wurde nicht grundsätzlich geändert. Allerdings wurde jetzt eine so genannte Einzelfallentscheidung eingeführt. Damit wird geregelt, dass man in besonders begründeten, schwerwiegenden Einzelfällen entweder einen Antrag auf sofortige Impfung stellen kann, oder einen Antrag darauf, einer anderen, höheren Prioritätengruppe gleichgestellt zu werden.

Ich möchte eine Einzelfallentscheidung, um sofort geimpft zu werden, da ich schwer krank bin. Wohin kann ich mich wenden?

Die Bundes-Corona-Impfverordnung und ein Ausführungserlass des Landes NRW sehen Einzelfallentscheidungen zur sofortigen Impfung nur in besonders begründeten medizinischen Einzelfällen vor. Sie müssen dazu einen Antrag stellen, dem Sie ein Attest Ihres behandelnden Arztes beifügen müssen. Das Attest darf nicht vor dem 8.2.2021 (Datum des Erlasses der Bundes-Corona-Impfverordnung) ausgestellt sein und muss eine begründete Einschätzung enthalten, ob Sie ein erhöhtes, ein hohes oder ein sehr hohes Risiko für einen (sehr) schweren oder gar tödlichen Verlauf im Falle einer Erkrankung an CoViD-19 haben. Dieses Attest senden Sie bitte mit den Ihnen vorliegenden medizinischen Unterlagen an kgs-impfbitten@staedteregion-aachen.de oder an StädteRegion Aachen, KGS-Impfbitten, 52090 Aachen. Ihre Unterlagen müssen von uns zwingend der Deutschen Rentenversicherung Rheinland vorgelegt werden. Dieser Weitergabe stimmen Sie implizit zu.

Ich möchte eine Einzelfallentscheidung, um in eine höhere Prioritätengruppe eingestuft zu werden, da ich schwer (vor-)erkrankt bin. Wohin kann ich mich wenden?

Die Bundes-Corona-Impfverordnung und ein Ausführungserlass des Landes NRW sehen Einzelfallentscheidungen nur in besonders begründeten medizinischen Einzelfällen vor. Es genügt also nicht, allgemein zu einer Gruppe von Menschen zu gehören, die eine bestimmte Vorerkrankung haben.

Zur Höhergruppierung müssen Sie einen Antrag stellen, dem Sie ein Attest Ihres behandelnden Arztes/ Ihrer Ärztin beifügen müssen. Das Attest darf nicht vor dem 8.2.2021 ausgestellt sein und muss eine begründete Einschätzung enthalten, ob Sie ein erhöhtes, ein hohes oder ein sehr hohes Risiko für einen (sehr) schweren oder gar tödlichen Verlauf im Falle einer Erkrankung an CoViD-19 haben. Dieses Attest senden Sie bitte mit den Ihnen vorliegenden medizinischen Unterlagen an kgs-impfbitten@staedteregion-aachen.de oder an StädteRegion Aachen, KGS-Impfbitten, 52090 Aachen. Eine unabhängige medizinische Kommission bewertet die Unterlagen und trifft eine verbindliche Entscheidung.

Wer gehört der unabhängigen medizinischen Kommission an?

Die Kommission besteht aus je eine_m/r Vertreter_in der Ärztekammern Aachen-Stadt und Aachen-Land sowie des Klinischen Ethik Komitees des Uniklinikums Aachen. Es ist nicht möglich, sich direkt an die Mitglieder der Kommission zu wenden. Die Kommission entscheidet mit Mehrheit. Das Gesundheitsamt ist nicht stimmberechtigt in der Kommission.

Ich bin mir aufgrund meiner (Vor-)Erkrankung nicht sicher, ob ich mich impfen lassen soll?

Grundsätzlich empfehlen wir die Impfung. Informieren Sie sich bei Bedenken bei ihrem behandelnden Arzt/ Ihrer Ärztin. Natürlich können Sie auch dem/der Impfärzt_in Fragen stellen, doch die/ der kennt Ihre Krankengeschichte nicht und kann keine Diagnose stellen. Deshalb sollte im Zweifel der behandelnde Arzt/ die Ärztin vor der Impfung kontaktiert werden.

Ich möchte aufgrund meiner (Vor-)Erkrankungen einen anderen Impfstoff!

Das ist nicht möglich und in aller Regel auch nicht medizinisch notwendig. Bitte sprechen Sie bei Fragen mit Ihrem Hausarzt/ Ihrer Hausärztin.

Meine Erkrankung steht in der Reihenfolge der StiKo, der Reihenfolge der Ethikkommission und der Bundes-Corona-Impfverordnung. Die Gruppen unterscheiden sich. Was gilt denn nun?

Entscheidend ist die Einordnung in eine Prioritätengruppe in der Bundes-Corona-Impfverordnung. Da diese Prioritätengruppen sehr groß sind, gibt es innerhalb dieser Gruppen eine Reihenfolge. Diese ist nicht starr, sondern es wird in unregelmäßigen Abständen aufgrund der Menge des zur Verfügung stehenden Impfstoffs entschieden, welche Gruppe als Nächstes an der Reihe ist. Über die Medien wird diese Gruppe dann informiert.

Welche Krankheitsbilder werden bereits von der Bundesimpfverordnung erfasst?

In die Prioritätengruppe „Hohe Priorität“ gehören aufgrund einer (Vor-)Erkrankung

- Personen mit:
 - Trisomie 21
 - Demenz
 - geistiger Behinderung
 - schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression
 - schwerer Lungenerkrankung (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, Mukoviszidose, COPD)
 - sehr ausgeprägter Adipositas
 - schwerem Diabetes mellitus
 - chronischer Leber- oder Nierenerkrankung
- Personen nach einer Organtransplantation
- Krebserkrankte Personen (Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt)
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht

In die Prioritätengruppe „Erhöhte Priorität“ gehören aufgrund einer (Vor-)Erkrankung

- Personen mit:
 - Adipositas

- chron. Nierenerkrankung
 - chron. Lebererkrankung
 - Immundefizienz
 - HIV-Infektion
 - Diabetes mellitus
 - div. Herzerkrankungen,
 - Schlaganfall,
 - behandlungsfreien in Remission befindlichen Krebserkrankungen, wenn die Remissionsdauer mehr als fünf Jahre beträgt
 - COPD oder Asthma,
 - Autoimmunerkrankungen,
 - Rheuma.
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Meine Erkrankung steht nicht in der Liste, ist aber schwerwiegend. Was kann ich tun?

Sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt/ Ihrer Ärztin und lassen Sie sich ein Attest ausstellen. Stellen Sie einen Antrag, um einer anderen Risikogruppe in der Prioritätenliste gleichgestellt zu werden. Das Verfahren dazu ist weiter oben beschrieben.

Was ist mit meinen regelmäßigen Kontaktpersonen, wann können die geimpft werden?

Die Bundes-Corona-Impfverordnung sieht in § 3 (hohe Impfpriorität) Abs. 3 vor, dass in Bezug auf die dargestellten Erkrankungen bis zu zwei enge Kontaktpersonen ebenfalls in dieser Priorisierungsgruppe eine Schutzimpfung erhalten können, sofern die erkrankte Person Pflegebedürftig ist. Diese müssen bei der Festlegung des Impftermins genannt werden. Bei den Einzelfallentscheidungen sind diese im Antragsverfahren zu nennen. In jedem Fall benötigt jede Person einen separaten Impftermin. Ratsam ist, diese versetzt zu vereinbaren, damit eine Handlungs- und ggfs. Betreuungsfähigkeit auch beim Auftreten möglicher Impfreaktionen erhalten bleibt.

Eine besondere Regelung gilt für Angehörige von bettlägerigen Patient_innen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden (s.u.).

Wie weise ich die Impfberechtigung aufgrund meiner Erkrankung nach?

Dies wird unterschiedlich gehandhabt werden, je nach Gruppe, die aufgerufen wird, und wie die Impfung organisiert wird. Meistens wird ein ärztliches Attest verlangt werden, das eine Zuordnung im Sinne der Bundes-Corona-Impfverordnung vornimmt und die Gründe dafür explizit benennt. Sobald die Impfung über die Hausarztpraxen stattfindet, werden die Atteste vielleicht nicht mehr notwendig sein, da dann die eigene Hausarztpraxis impfen kann. Das wird jedoch noch dauern.

Kann ich mich nicht auch direkt bei der/dem behandelnden Spezialist_in/ beim Hausarzt/-ärztin impfen lassen?

Auf absehbare Zeit ist das in der Breite nicht möglich. Wenn in den Arztpraxen geimpft werden kann, wird das voraussichtlich zuerst nur für Menschen mit Pflegebedarf oder einzelnen Erkrankungen möglich sein. Es ist aber denkbar, dass einzelne Schwerpunktpraxen für die Impfungen bestimmter Risikogruppen zuständig sein werden. Falls das so kommt, wird rechtzeitig über die Medien informiert werden. Die Entscheidung trifft das Land NRW.

Werden mir die Fahrtkosten zur Impfung erstattet?

In der Regel nicht. Bei Erkrankungen vereinbaren Sie das direkt mit Ihrer Krankenkasse. Fahrtkosten werden von Krankenkassen nur dann übernommen, wenn Sie Anspruch auf einen Transportschein durch den Hausarzt haben. Für Senior_innen gibt es in vielen Kommunen der StädteRegion kostenfreie Fahrdienste. Das Impfzentrum kann diese Kosten nicht übernehmen.

Ich möchte gerne bei mir zuhause geimpft werden, da der Weg sehr beschwerlich für mich ist. Geht das?

Aufgesucht werden dürfen zunächst nur bettlägerige Personen mit Pflegegrad 5. In diesen Fällen können ebenfalls bis zu zwei Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a Bundes-Corona-Impfverordnung in der Häuslichkeit der pflegebedürftigen Person geimpft werden. Diese Impfungen werden noch im März beginnen. Sobald die aufsuchenden Impfungen für diese Personengruppen starten, wird über die Medien darüber gesondert informiert werden.

Was soll ich tun, wenn ich nach der Impfung Nebenwirkungen bekomme?

Abhängig von der Schwere der Nebenwirkungen kontaktieren Sie Ihren Hausarzt/ Ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst. Bei lebensbedrohlichen Zuständen rufen Sie den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112. Einfache Grippe-symptome für 2-3 Tage (Fieber, Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen) stellen eine normale Impfreaktion dar und sind kein Grund zur Beunruhigung.

Wie viele Begleitpersonen darf ich mitbringen?

Bei einer Impfung im Impfzentrum können Sie max. eine Begleitperson mitbringen, die Sie im Impfzentrum unterstützt, wenn das unbedingt notwendig ist.

Ich bin auf Kinderbetreuung angewiesen. Geht das im Impfzentrum?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Gründen des Infektionsschutzes keine Kinderbetreuung im Impfzentrum anbieten können. Sie können max. ein Kind mit ins Impfzentrum nehmen. Bitte machen Sie davon nur Gebrauch, wenn es aus Betreuungsgründen unbedingt notwendig ist, und z.B. nicht, weil das Kind neugierig ist.

Ich spreche schlecht Deutsch...

Im Impfzentrum stehen Ihnen Helferinnen und Helfer zur Verfügung, die bei Bedarf auch unterstützen werden. In unserem Team vor Ort gibt es einige Muttersprachler für gängige Sprachen. Dolmetscher für alle Sprachen können aber auch von uns kostenfrei gestellt werden. Bitte melden sie Ihren Bedarf unter impfzentrum@staedteregion-aachen.de rechtzeitig an.

Wie kann ich unmittelbar zum Impfzentrum Kontakt aufnehmen (telefonisch/per Mail)?

Telefonisch geht das nicht – das ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Daher wurde die alleinige Erreichbarkeit über das Bürgertelefon gewählt. Bei Anliegen, die nicht auf diesem Weg geklärt werden können, kann man eine Anfrage an das Impfzentrum unter impfzentrum@staedteregion-aachen.de schicken.

Ich möchte nur von einem bestimmten Arzt/ einer Ärztin geimpft werden....

Es kann nicht sichergestellt werden, dass in dem komplexen Ablauf im Impfzentrum eine Ärztin oder ein Arzt Ihrer Wahl Ihre Impfung durchführt. Auch können wir keine dezidierte Geschlechterwahl (nur von Frau, nur von Mann) anbieten. Da für das Impfen nur der Oberarm

freigemacht werden muss, ist das auch unproblematisch. Wir bitten, die Kleidung so zu wählen, dass ein Freimachen des Oberarms gut möglich ist, ohne das zu intime Situationen entstehen.

Wenn Sie aufgrund Ihrer Risikoerkrankung nur von Ihrem behandelnden Arzt geimpft werden möchten, kann es sein, dass das zu einer erheblich verlängerten Wartezeit führt.

Ich möchte nicht von einer nicht-ärztlichen Kraft geimpft werden...

Die Impfungen im Impfzentrum werden nur durch Ärztinnen und Ärzte durchgeführt.

Entstehen Kosten durch die Impfung? (Ich bin privat krankenversichert!)

Die Impfung im Impfzentrum ist für Sie kostenfrei, unabhängig des Versicherungsstatus. Auch die Impfreihenfolge ist nicht vom Versicherungsstatus abhängig.

Bleibt nicht abends immer mal was übrig? Ich kann spontan vorbeikommen, damit nichts weggeworfen werden muss.

Das ist nett gemeint, geht aber nicht. Wir richten uns streng nach der Bundes-Corona-Impfverordnung und den geltenden Erlassen des Landes NRW und halten immer eine Liste mit Berechtigten bereit, die kurzfristig zur Impfung kommen können. Diese Liste richtet sich nach der Bundes-Corona-Impfverordnung und kann nicht mit Freiwilligen gefüllt werden. In der StädteRegion Aachen ist die Situation außerdem mittlerweile so, dass so gut wie nichts übrig bleibt.

Ich war bereits an CoViD-19 erkrankt. Darf ich trotzdem geimpft werden?

Das RKI empfiehlt einen Abstand von sechs Monaten zwischen einer Erkrankung und der Impfung.

Kann ich auch mit dem Rollator ins Impfzentrum?

Ja, das ist möglich. Das Impfzentrum ist barrierefrei.

Gibt es Rollstühle im Impfzentrum?

Wenn Sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bringen Sie diesen bitte zum Impftermin mit. Für Notfälle werden Rollstühle im Impfzentrum vorgehalten.

Ich bin gehörlos und hätte gerne eine_n Gebärdendolmetscher_in dabei.

Über das Hörgeschädigtenzentrum Aachen kann ein_e Gebärdendolmetscher_in für Sie kostenfrei gebucht werden, der zum Impftermin im Impfzentrum sein wird. Bitte kontaktieren Sie sie/ihn rechtzeitig vor Ihren Impfterminen. Das Hörgeschädigtenzentrum ist unter der Nummer 0157/72024489 montags bis freitags von 08:15h bis 13 Uhr erreichbar oder unter hgzaachen@hgz-aachen.de .

Ich bin blind/ habe andere Beeinträchtigungen...

Im Impfzentrum stehen Helferinnen und Helfer zur Verfügung, die Ihnen bei allen Abläufen helfen werden, damit Sie zu jederzeit Unterstützung haben.

Ich habe einen Blindenhund, darf der mit ins Impfzentrum?

Ja, Blindenhunde dürfen mitgenommen werden ins Impfzentrum.

Ich habe Angst vor Neben- und Folgewirkungen. Soll ich mich impfen lassen?

Klares Ja. Die Impfungen sind sicher. Zwar treten Impfreaktionen auf (Grippesymptome), diese sind aber nach 2-3 Tagen wieder weg. Informieren Sie sich ausschließlich auf seriösen Seiten über die Impfungen, etwa bei der WDR-Sendung „Quarks“ oder auf www.rki.de.

Bin ich nach der Impfung sofort immun?

Nein, da der Körper die Abwehrkräfte nicht schlagartig, sondern nach und nach entwickelt. Etwa zehn Tage nach der zweiten Impfung ist der Immunschutz vollständig.

Darf ich Foto- und oder Tonaufzeichnungen im Impfzentrum vornehmen?

Nein, in Bezug auf die anderen dort befindlichen Menschen und die Wahrung der jeweiligen Privatsphäre ist ohne Erlaubnis der Leitung des Impfzentrums die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen nicht gestattet.